



Sachstandsbericht zum Verkehrsentwicklungsplan 2030 und zur Lärmaktionsplanung

Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Fachbereich Umwelt und Bauen

Auskunft erteilt: Herr Denkert | 02521 29-6000 | denkert.u@beckum.de

Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtentwicklung
12.05.2026 Kenntnisnahme

Erläuterungen:

1 Verkehrsentwicklungsplan 2030

Der Verkehrsentwicklungsplan 2030 der Stadt Beckum wurde am 10.04.2019 vom Rat der Stadt Beckum beschlossen (siehe Vorlage 2019/0064 und Niederschrift zur Sitzung). Dieser enthält zu jedem thematischen Abschnitt ein Maßnahmenblatt mit Darstellung der zukünftigen wesentlichen Aufgaben und Zielsetzungen für den städtischen Verkehr. Hierzu wurden jeweils auch Leuchtturm-/Impulsprojekte festgelegt und somit als priorisierte Maßnahmen bestimmt. Die Maßnahmen des Verkehrsentwicklungsplans werden in regelmäßigen Abständen evaluiert. Dabei gilt es, verschiedene Aspekte wie die Abhängigkeit von anderen Maßnahmen oder Beteiligten wie auch die zeitlichen und finanziellen Rahmenbedingungen zu beachten.

Der Verkehrsentwicklungsplan 2030 kann unter folgendem Link abgerufen werden:

<https://www.beckum.de/wohnen-zukunft/bauen-planen/stadtplanung/staedtebauliche-konzepte/verkehrsentwicklungsplan-2030/>

1.1 Themenfeld Fließender Kraftfahrzeugverkehr

Leuchtturmprojekt „Einheitliche Geschwindigkeiten“

- Einheitliche Geschwindigkeiten im inneren Ring von Beckum
- Einheitliche Geschwindigkeiten in Wohngebieten in Form von Tempo 30-Zonen
- Prüfung möglicher Beschränkungen der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 Kilometer pro Stunde an Hauptverkehrsstraßen, wenn besondere Gründe vorliegen

Bezüglich der Vereinheitlichung der Geschwindigkeiten in der Innenstadt von Beckum wird auf die Vorlage 2023/0051 verwiesen. Die darin definierten und kurzfristig umsetzbaren Maßnahmen – darunter die Einführung einer Tempo 30-Zone in der Hühlstraße und im „Wilhelmsviertel“ einschließlich Linnenstraße – sind abgeschlossen. Einzig der in der Vorlage 2024/0018 vorgestellte 2. Bauabschnitt zur Linnenstraße wurde noch nicht umgesetzt. Die Planung wird im Jahr 2026 finalisiert und eine Umsetzung ist vorbehaltlich der haushalterischen Voraussetzung für 2027 vorgesehen.

Die Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) und die im letzten Jahr angepasste Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) ermöglichen weiterhin die Anordnung von Tempo 30-Zonen im Rahmen der Einschränkungen des § 45 Absatz 1c StVO. Die Einrichtung von Tempo 30-Zonen ist eine Daueraufgabe und wird weiterhin anlassbezogen wie beispielsweise im Zuge von geplanten Baumaßnahmen geprüft oder bei der Planung von Wohngebieten berücksichtigt. Eine stadtweite Prüfung von Tempo 30-Zonen ist damit nicht erforderlich.

Durch die Novellierung der VwV-StVO werden weitere Möglichkeiten eröffnet, innerörtliche streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 Kilometer pro Stunde ohne eine qualifizierte Gefahrenlage anzuordnen. Neben den bisherigen Ausnahmetatbeständen soll Tempo 30 auch an Spielplätzen und hochfrequentierten Schulwegen angeordnet werden. Ferner besteht die Möglichkeit der Anordnung auf einem kurzen Streckenabschnitt (bis 500 Meter) zwischen 2 streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkungen als „Lückenschluss“ oder an Fußgängerüberwegen. Die Verwaltung prüft gegenwärtig, ob und in welchem Umfang die Novellierung auch Straßenabschnitte auf Beckumer Stadtgebiet betrifft. Bezüglich der hochfrequentierten Schulwege sind zunächst Schulwegpläne unter Beteiligung verschiedener Akteurinnen und Akteure aufzustellen.

1.2 Themenfeld Ruhender Verkehr

Leuchtturmprojekt „Ausweitung der Park and Ride Anlagen“

- Die Park and Ride-Flächen am Bahnhof Neubeckum sollen weiter ausgebaut werden. Der Ausbau der Park and Ride-Anlagen am Bahnhof in Neubeckum wird seitens der Verwaltung weiterhin angestrebt, ist jedoch auch abhängig von der städtebaulichen Gesamtentwicklung des Bahnhofsumfelds. Aktuell ist beispielsweise der Standort einer möglichen Parkpalette unklar und es gilt zunächst zu klären, wie mit dem Bahnhofsgebäude umgegangen wird. Erst im Anschluss daran können – möglicherweise über städtebauliche Konzeptionen – die Entwicklungsperspektiven des Bahnhofsumfelds aufgezeigt werden und eventuell notwendige Flächenankäufe für den Ausbau der Park and Ride-Flächen initiiert werden.

„Firmenparken“

- Im Bereich der Graf-Galen-Straße in Neubeckum und im Umfeld der Beumer Group GmbH & Co. KG in Beckum soll die Einführung einer zeitlichen Bewirtschaftung zur Vermeidung von zugeparkten Straßenräumen im Rahmen von Probephasen geprüft werden.

Die Verwaltung hat die Verkehrssituation sowie die Beschwerdelage in den betroffenen Bereichen weiter intensiv beobachtet. Beide verlaufen aktuell unauffällig. Ferner wurden seitens der Beumer Group GmbH & Co. KG zusätzliche Parkflächen für Mitarbeitende geschaffen. Auch im Bereich der Graf-Galen-Straße liegt aktuell eine unauffällige Beschwerdelage vor.

Die straßenverkehrsrechtliche Notwendigkeit zur Einführung von Parkzeitbeschränkungen wird daher gegenwärtig nicht erkannt. Die Situation wird weiter eng beobachtet. Sollten sich die zugrundeliegenden Umstände ändern, kann kurzfristig reagiert werden.

1.3 Themenfeld Radverkehr

Leuchtturmprojekt „Erarbeitung eines Radverkehrsnetzplanes“

- Weitere konkrete Maßnahmen und Priorisierungen sollen im Radverkehrskonzept festgelegt werden

Das Radverkehrskonzept wurde am 17.05.2022 vom Rat der Stadt Beckum beschlossen (siehe Vorlage 2022/0134 und Niederschrift zur Sitzung). Der Sachstand zu den Maßnahmen aus dem Radverkehrskonzept erfolgt separat. Es wird auf die Beschlussvorlage 2026/0146 verwiesen.

1.4 Themenfeld Fußverkehr

Leuchtturmprojekt „Nachrüsten von Fußgängerüberwegen (Zebrastreifen) an Kreisverkehren“

- Einrichtung von für Zufußgehende freundlichen Querungsbereichen an den geeigneten Konfliktstellen insbesondere an Kreisverkehren (mit Leiteinrichtungen für Sehbehinderte)

Die Stadt Beckum beabsichtigt weiterhin, mindestens 1 Kreisverkehr pro Jahr barrierefrei umzubauen. Für die Umgestaltung der Kreisverkehre sind Abstimmungen mit dem jeweiligen Straßenbaulastträger erforderlich. Darüber hinaus beabsichtigt die Stadt Beckum die Beantragung von Fördermitteln. Konkret im städtischen Haushalt eingeplant ist der Umbau folgender Kreisverkehre:

- Kreisverkehr Lippborger Straße/Paterweg/Klarastraße in 2026 nach Förderzusage
- Kreisverkehr Südring/Mühlenweg (im Zuge der Baumaßnahme Südring in 2026)
- Kreisverkehr Vellerner Straße/Breslauer Straße/Schlehenstraße (in 2027)
- Kreisverkehr Mühlenweg/Paterweg (in 2027)

An folgenden weiteren Kreisverkehren ist zudem ein Umbau sinnvoll:

- Hammer Straße/Sachsenstraße
- Lippborger Straße/Herzfelder Straße
- 2 Kreisverkehre im Gewerbepark Grüner Weg

Über die Umsetzung wird im Zuge zukünftiger Haushaltsplanberatungen zu beraten und entscheiden sein.

- Prüfung geeigneter Querungsanlagen für Zufußgehende inklusive Fußgängerüberwege

Im Jahr 2025 wurde der Fußgängerüberweg an der Clemens-August-Straße errichtet. Insgesamt 4 weitere Fußgängerüberwege sind im Verlauf des Südrings und Hansarings geplant. Eine Umsetzung soll in diesem Jahr im Zuge der Baumaßnahme zum Südring erfolgen, sofern die beantragten Fördermittel bewilligt werden. Darüber hinaus soll im Jahr 2027 eine Querungsanlage an der Vorhelmer Straße im Bereich des Seniorenzentrums Drostenhof errichtet werden. Weiterhin soll eine Querung an der Hauptstraße (Höhe Autohaus Weber) errichtet werden (vom Sperrvermerk Radverkehrskonzept betroffen). Eine weitere Querungsanlage ist mit Umsetzung des Wohngebietes an der Steinbruchallee an der Oelder Straße geplant. Auf die Möglichkeit der Akquise von Fördermitteln wird hingewiesen. Weitere Querungsanlagen werden bei Anfragen im Einzelfall oder im Zuge von Straßenplanungen geprüft.

1.5 Themenfeld Öffentlicher Personennahverkehr

Leuchtturmprojekt „Prüfung eines flächendeckenden ÖPNV-Angebotes“

- Zum Beispiel: Weiterführung der ÖPNV-Linien von der Kettelerstraße (bisher zentraler Umstiegshaltepunkt) bis zum Busbahnhof in Beckum
- oder Anbindung Beckumer Süden an den Busbahnhof und Schaffung einer Anbindung durch das östliche Wohn- und Gewerbegebiet

Derzeit ist eine Umsetzung der Maßnahme vor dem Hintergrund der angespannten finanziellen Situation nicht geplant.

1.6 Themenfeld Beckum

Leuchtturmprojekt „Mobilstation am Busbahnhof“

Der Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe hat im Jahr 2022 ein Konzept zur Errichtung von Mobilstationen erarbeitet. Um den Zentralen Omnibusbahnhof Beckum als Mobilstation.NRW ausweisen zu können, fehlt es dem Standort formell nur noch an einer entsprechenden Stele im mobil.nrw-Design mit Tarifbedingungen und Umgebungsplan.

Optional wird zum einen die Installation einer kleinen Servicestation für Fahrräder für sinnvoll erachtet. Eine Umsetzung könnte im Zusammenhang mit der AGFS-Mitgliedschaft (siehe Vorlage 2023/0315 und Niederschrift zur Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses vom 21.11.2023) und dem zusammenhängenden gesonderten Förderzugang erfolgen. Zum anderen wird die Umsetzung eines Carsharing-Stellplatzes empfohlen. Die Stadt Beckum beabsichtigt eine Umsetzung erst im Zusammenhang mit einem möglichen privatwirtschaftlichen Interesse am Betrieb eines Carsharing-Parkplatzes. Aktuell gibt es keine Interessenten.

1.7 Themenfeld Neubeckum

Leuchtturmprojekt „Mobilstation am Bahnhof“

Die Umsetzung einer Mobilstation am Bahnhof in Neubeckum ist abhängig von den weiteren städtebaulichen Entwicklungen im Bahnhofsumfeld.

1.8 Themenfeld Vellern

Leuchtturmprojekt „Entwicklung eines Ortsmittelpunktes“

- Entwicklung eines Ortsmittelpunktes mit Querungshilfe im Bereich der Kirche

Die Herstellung einer Querungshilfe im Bereich der Kirche wurde mit dem Kreis Warendorf als zuständigem Straßenbaulastträger im Zusammenhang mit der ebenfalls im Verkehrsentwicklungsplan angestrebten Ausweitung der Streckengeschwindigkeit auf 30 Kilometer pro Stunde diskutiert. Die straßenverkehrsrechtlichen Voraussetzungen zur Anordnung einer streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 Kilometer pro Stunde liegen im betroffenen Bereich nicht vor.

Bezüglich einer Querungshilfe wurde Kontakt mit dem Straßenbaulastträger (Kreis Warendorf) aufgenommen. Dieser gab an, dass für die Errichtung einer Querungshilfe eine gewisse Anzahl an Querungen pro Stunde nachgewiesen werden muss. Diese Erhebung müsste durch die Stadt Beckum durchgeführt werden. Seitens des Straßenbaulastträgers wird aktuell in Frage gestellt, dass diese Zahlen überhaupt erreicht werden. Ferner bestehen im Verlauf der Dorfstraße Querungsmöglichkeiten in Form einer Fußgänger-Lichtsignalanlage und eines Fahrbahnteilers.

In Anbetracht der vorhandenen finanziellen und personellen Ressourcen wird die Errichtung einer Querungshilfe zunächst nicht mehr priorisiert.

1.9 Themenfeld Roland

Leuchtturmprojekt „Entwicklung eines Ortsmittelpunktes“

- Aufbau eines Ortskerns mit zentralen Funktionen ist im Rahmen des Dorffinnenentwicklungskonzepts in Planung vorgesehen

Der Dorfplatz wird im Jahr 2026 fertiggestellt.

Fußgängerüberwege Vorhelmer Straße

- Prüfen, ob das Überqueren der Vorhelmer Straße im Bereich der Querungshilfen durch eine zusätzliche Markierung von „Zebrastreifen“ erleichtert werden könnte. Sicherstellung einer ausreichenden Beleuchtung.

Bezüglich der zusätzlichen Ausstattung der vorhandenen Querungshilfe mit einem Fußgängerüberweg wurde Kontakt mit dem Straßenbaulastträger (Landesbetrieb Straßenbau NRW) aufgenommen und eine schriftliche Stellungnahme eingeholt:

„Die vorhandene bauliche Mitteltrennung ist laut dem technischen Regelwerk (RASt 06, Bild 77) eine sichere Querungsoption bei der gegebenen Verkehrsstärke von 7.067 Kraftfahrzeugen pro Tag und einer Geschwindigkeit von 50 Kilometer pro Stunde. Eine solche Mittelinsel könnte bei diesen Einsatzbedingungen bei bis zu 100 Fußgängern die Stunde sicher eingesetzt werden. Auch die diesbezüglich völlig unauffällige Unfalllage lässt den Rückschluss zu, dass die querenden Fußgänger sicher mit der Situation vor Ort umgehen können und die Verkehrssicherheit bei Unterordnung dieser Verkehrsgruppe gegeben ist.

In der Ortslage Roland besteht die Besonderheit, dass die hier zwar Ortstafeln stehen, die L586 in diesem Bereich faktisch jedoch „freie Strecke“ ist. Fußgängerüberwege dürfen nur innerhalb geschlossener Ortschaften angelegt werden und dass auch nur dort, wo auf beiden Fahrbahnseiten ein Gehweg oder weiterführender Fußweg vorhanden ist. Solche Wege sind hier nicht durchgehend vorhanden. Auch von der sonstigen Gestaltung entspricht die L586 in Roland nicht einer gängigen Ortsdurchfahrt.

Es ist mehr als fragwürdig, ob der Einsatz von Fußgängerüberwegen an diesen Stellen, auch wegen des verhältnismäßig geringen Querungsbedarfs, die Sicherheit für Fußgänger verbessern würde. Da diese jeweils nur eine Fahrriechtung zu einer Zeit passieren müssen, dürfte die Zeit Einsparung für diese „schwächeren Verkehrsteilnehmer“ eher gering sein.

Ein Zebrastreifen ohne nennenswerten Fußgängerverkehr, innerhalb eines Bereiches der größtenteils nur einseitig bebaut ist, kann als „Scheinsicherheit“ betrachtet werden, die das Unfallrisiko sogar erhöhen kann. Daher würde der Landesbetrieb den Einsatz von Fußgängerüberwegen in der Ortsdurchfahrt Roland kritisch betrachten.“

Die zusätzliche Ausstattung der vorhandenen Querungshilfe mit einem Fußgängerüberweg wird folglich nicht mehr priorisiert.

1.10 Themenfeld Kinder- und altengerechte Verkehrsplanung

„Querungsstellen für Kinder“

- Zusätzliche Querungsstellen an für Kinder bedeutenden Wegebeziehungen
- Kurze Wartezeiten an Lichtsignalanlagen

Eine konzeptionelle Erarbeitung von Maßnahmen kann erst in Abhängigkeit personeller und finanzieller Kapazitäten erfolgen.

1.11 Themenfeld Mobilitätsmanagement

Aufgaben eines strategischen Mobilitätsmanagements werden aktuell nicht wahrgenommen und sind abhängig von personellen und finanziellen Kapazitäten.

2 Lärmaktionsplanung

Der Lärmaktionsplan der Runde 4 wurde am 02.07.2024 vom Rat der Stadt Beckum beschlossen und ist anschließend in Kraft getreten.

Die vorgeschlagenen straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen (Tempo 30 auf Strecke) des Lärmaktionsplans sind jeweils für den individuellen Streckenabschnitt anhand der Maßgaben der StVO zu prüfen. Insbesondere dürfen Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Gründen des Lärmschutzes gemäß VwV-StVO nur nach Maßgabe der Richtlinie für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutzrichtlinie – StV) angeordnet werden.

Die Richtwerte und Rechenmethoden der Lärmschutzrichtlinie-StV unterscheiden sich von denen des Lärmaktionsplans, sodass sich die Prüfung im Spannungsfeld zwischen Richtlinien, Verordnungen, Bundesgesetzgebung und EU-Recht befindet. Hinzu kommt, dass aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht grundsätzlich technische Maßnahmen (zum Beispiel die Erneuerung des Straßenbelages) ausgeschöpft sein sollen, bevor straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen in Frage kommen. Der Lärmaktionsplan hingegen empfiehlt zunächst einmal die kostengünstigeren straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen.

Eine umfangreiche Prüfung der individuellen Streckenabschnitte erfolgt nach personellen und zeitlichen Kapazitäten. Zunächst werden die aufgeworfenen grundsätzlichen Fragestellungen in Abstimmung mit der Bezirksregierung Münster als Fachaufsicht beleuchtet.

Anlage(n):

ohne